

MD

Meinhard Durnwalder

RECHTSANWALTSKANZLEI - STUDIO LEGALE

Via Michael Pacher Straße 5  
39031 Brunico/Bruneck  
Tel. 0474 410755  
Fax 0474 412271

Via Raffaello Semesi Straße 34  
39100 Bolzano/Bozen  
Tel. 0471 324783  
Fax 0471 328235

CORIA

VA

Fischer

djmb

Coan

AN DAS

LANDESGERICHT BOZEN

**SCHRIFTSATZ ZUR STREITEINBERUFUNG**

**IM SINNE DES ART. 107 ZPO**

*Verfahren Allg. Reg. Nr. 1282/2025, Richter Dr. Birgit Fischer*

Im Interesse von: **HOPFGARTNER OSWALD**, St.-Nr. HPF SLD 66B20 B220Z, geboren am 20.02.1966 in Bruneck, wohnhaft in 39030 – Greinwalden/Pfalzen, Kofler Str. 41, vertreten und verteidigt durch RA Dr. Meinhard Durnwalder aus Bozen, St.-Nr. DRN MHR 76T12 B220M, laut bei den Akten befindlicher Vollmacht vom 29.11.2024 und mit erwähltem Domizil bei demselben in 39031 Bruneck, Michael-Pacher Str. 5, welcher gemäß Art. 176 Abs. 2 ZPO erklärt, die Mitteilungen im laufenden Verfahren unter der ZEP-Mail-Adresse: meinhard.durnwalder@pec.weltservice.it bzw. unter der Faxnummer 0474-412271 erhalten zu wollen;

*- Antragsteller-*

gegen: **THOMAS PIFFRADER**, St.-Nr. PFF TMS 65S09 B220I, geboren am 09.11.1965 in Bruneck, wohnhaft in 39031 Bruneck (BZ), Jakob-Philipp-Santer Straße Nr. 13, Intern: 1,

*-Antragsgegner-*

und gegen: **MICHAEL PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MHL 62M14 B220L, geboren am 14.08.1962 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Gissbachstraße Nr. 35, Intern: 1;  
**ANDREAS PIFFRADER**, St.-Nr. PFF NRS 64H03 B220I, geboren am 03.06.1964 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Buchstabe: C, Intern: 1;  
**MAGDALENA PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MDL 67A71 B220M, geboren am 31.01.1967 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Buchstabe: A, Intern: 1;  
**JOHANNES PIFFRADER**, St.-Nr. PFF JNN 67T27 B220X, geboren am 27.12.1967 in

Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Buchstabe: B, Intern: 1;  
**MATTHIAS PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MTH 69M27 B220U, geboren am 27.08.1969 in  
Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Am Alping Nr. 64, Buchstabe: D, Intern:1;  
**ELISABETH PIFFRADER**, St.-Nr. PFF LBT 79A70 B220R, geboren am 30.01.1979 in  
Bruneck, wohnhaft in 80331 München (D), Kreuzstrasse Nr. 19;  
**VALENTIN PIFFRADER**, St.-Nr. PFF VNT 71R25 B220B, geboren am 25.10.1971 in  
Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 16, Buchstabe: D, Intern: 1;  
**BARBARA PIFFRADER**, St.-Nr. PFF BBR 85H47 B220G, geboren am 07.06.1985 in  
Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Intern: 1;  
**KATHERINA PIFFRADER**, St.-Nr. PFF KHR 86T41 B220N, geboren am 01.12.1986 in  
Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Intern: 2;  
**MARGIT PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MGT 62H48 F132H, geboren am 08.06.1962 in Meran,  
wohnhaft in 39012 Meran (BZ), Alessandro-Manzoni- Straße Nr. 117, Intern: 6;  
**RUTH PIFFRADER**, St.-Nr. PFF RTH 64H58 F132C, geboren am 18.06.1964 in Meran,  
wohnhaft in 39057 Girlan (BZ), Runggweg Nr. 30;  
**EVI PIFFRADER**, St.-Nr. PFF VEI 71T56 F132U, geboren am 16.12.1971 in Meran,  
wohnhaft in 39022 Algund (BZ), Ludwig von Comini Weg Nr. 15, Intern: 2;

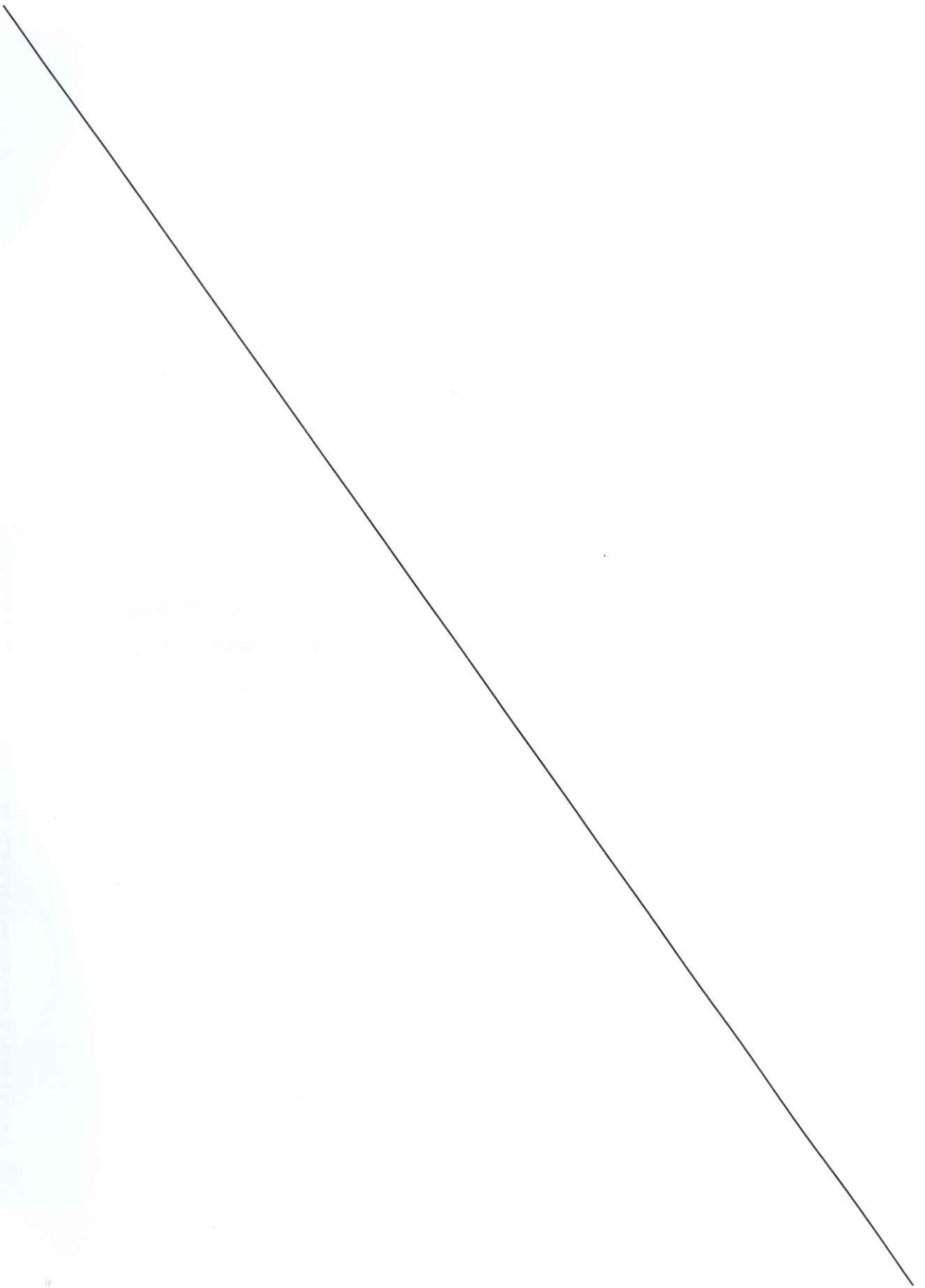
*-Streiteinberufene-*

Betrifft: Antrag auf Ersitzung im Sinne des Art. 1159bis ZGB der Gp. 1181 K.G. Pfalzen.

\*\*\*\*\*

1. Mit Rekurs vom 18.04.2025 hat Oswald Hopfgartner beim Landesgericht Bozen einen Antrag auf Ersitzung im Sinne des Art. 1159bis ZGB der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen gestellt.

Im Folgenden werden die Akten und der Verlauf des Verfahrens wiedergegeben.



**AN DAS**

**LANDESGERICHT BOZEN**

**ANTRAG ZWECKS BESONDERER ERSITZUNG**

**IM SINNE DES ART. 1159BIS ZGB**

eingetragen im Interesse von: **HOPFGARTNER OSWALD**, geboren am 20.02.1966 in Bruneck, wohnhaft in 39030 – Greinwalden/Pfalzen, Kofler Str. 41, St.-Nr. HPF SLD 66B20 B220Z, vertreten und verteidigt durch RA Dr. Meinhard Durnwalder aus Bozen, St.-Nr. DRN MHR 76T12 B220M, laut Vollmacht vom 29.11.2024 und mit erwähntem Domizil bei demselben in 39031 Bruneck, Michael-Pacher Str. 5, welcher gemäß Art. 176 Abs. 2 ZPO erklärt, die Mitteilungen im laufenden Verfahren unter der ZEP-Mail-Adresse: meinhard.durnwalder@pec.weltservice.it bzw. unter der Faxnummer 0474-412271 erhalten zu wollen; **- Antragsteller -**

Betrifft: Besondere Ersitzung im Sinne des Art. 1159bis ZGB (Gesetz Nr. 346 vom 10. Mai 1976) der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen.

\*\*\*\*\*

**Zum Sachverhalt:**

1. Der Antragsteller Oswald Hopfgartner ist grundbücherlicher Eigentümer des geschlossenen Hofes „Kofler am Kofl“ in E.Zl. 3/I K.G. Greinwalden am Pfälzner Berg (vgl. Dok. 1). Zum geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ gehören folgende Grund- und Bauparzellen: Bp. 29, Bp. 56, Bp. 94, Bp. 95, Bp. 96, Gp. 363, Gp. 367/1, Gp. 367/3, Gp. 367/4, Gp. 368, Gp. 369, Gp. 370/1, Gp.370/2,



Gp. 371, Gp. 372/1, Gp. 372/2, Gp. 373, Gp. 374, Gp. 375, Gp. 376, Gp. 378, Gp. 379, Gp. 396, Gp. 398/1, Gp. 398/2, Gp. 399, **Gp. 402**, Gp. 406, Gp. 407, Gp. 480 allesamt K.G. Greinwalden (vgl. Dok. 1).

2. Genannte Parzellen hat Oswald Hopfgartner, teils durch Kaufvertrag vom 31.07.1998 und teils durch Schenkungsurkunde vom 28.07.1998, beide unter T.Z. 2518/98 grundbücherlich einverleibt, von seinem Vater, Adolf Hopfgartner, übernommen (vgl. Dok.te 2 und 3).

3. Oswald Hopfgartner begehrt nun die Feststellung der Ersitzung der Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen, da er (wie zuvor schon seit gut hundert Jahren seine Rechtsvorgänger) genannte Grundparzelle, allseits bekannt als „*Brunnhäuslwiese*“ ausschließlich, uneingeschränkt, ununterbrochen und im Lichte der Öffentlichkeit bewirtschaftet und landwirtschaftlich nutzt, in der gleichen Weise, wie es ein alleiniger Eigentümer der Grundparzelle machen würde.

4. Die Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen liegt in der Gemeinde Pfalzen, am Pfälzner Berg, unmittelbar an der Grenze zur benachbarten Katastralgemeinde Greinwalden, auf einer Höhe von ca. 1500 m.ü.d.M., (vgl. Dok.te 4 und 5).

Die Gp. 1181 K.G. Pfalzen weist eine Fläche von 6.790 m<sup>2</sup> auf und unterliegt der Zweckbestimmung „Alpe“ (vgl. Dok. 4).

5. Als Eigentümer der Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen scheint im Grundbuch Josef Piffrader, welcher am 06.05.1856 geboren und am 09.06. **1924** in St. Georgen verstorben ist, auf (vgl. Dok.te 4 und 6).



**Zur Historie bezüglich der „Brunnhäuslwiese“, ist Folgendes festzuhalten:**

6. Bartlmä Hernegger, als Verkäufer und Josef Piffnader, als Käufer, haben am 10.01.1905 einen Kaufvertrag, der am 13.01.1905 unter T.Zl. 4/1905 grundbücherlich einverleibt und zum Gegenstand das sogenannte „Brunnhäusler“ (eine heute nicht mehr existierende kleinbäuerliche Hofstelle mit umliegenden Wiesen) hatte, abgeschlossen (vgl. Dok. 7).

6.1 Die hier gegenständliche Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen, sogenannte „Brunnhäuslwiese“, hat der heute noch im Grundbuch aufscheinende Josef Piffnader ebenfalls mit Kaufvertrag vom 10.01.1905, am 13.01.1905 unter Folio 77 verfact, von Bartlmä Hernegger erworben (vgl. Dok. 8).

6.2 Zum besseren Verständnis muss man sich vor Augen halten, dass in der ansässigen Bevölkerung die „Brunnhäuslwiese“ immer als Teil des „Brunnhäusler“-Hofes betrachtet wurde, nur lag die Wiese verwaltungstechnisch in einer anderen Katastralgemeinde (Pfalzen) als die Hofstelle mit deren Grundparzellen „Brunnhäusler“ (Greinwalden).

6.3 Während die „Brunnhäuslwiese“, die Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen zuletzt Gegenstand des genannten Kaufvertrags vom 10.01.1905 zwischen Bartlmä Hernegger und Josef Piffnader war, wurde hingegen das dazugehörige sogenannte „Brunnhäusler“ in E.Zl. 1/II K.G. Greinwalden in der Folge noch einige Male weiterveräußert, bis es dann zur Gp. 402 in E.Zl. 1/II K.G. Greinwalden und in den benachbarten heutigen geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ in E.Zl. 3/I K.G. Greinwalden integriert wurde, dessen Hofübernehmer der heutige Antragsteller, Oswald Hopfgartner ist (vgl. Dok. 9, 10, 11 und 1).



6.4 Bei all diesen Veräußerungen wurde die „*Brunnhäuslwiese*“, da sie sich in einer anderen Katastralgemeinde und somit in einer separaten Einlagezahl befand „vergessen“, obschon sie faktisch immer mitgedacht und vom jeweiligen Eigentümer des „*Brunnhäusler*“ bewirtschaftet wurde.

**Zur Historie bezüglich des ehemaligen „*Brunnhäuslers*“ in E.ZI 1/II K.G. Greinwalden und wie es in den geschlossenen Hof „*Kofler am Kofl*“ in E.ZI. 3/I K.G. Greinwalden integriert wurde:**

7. Als „*nunmehriger Brunnhäusler*“ verkaufte Josef Piffrader das „*Brunnhäusler*“, mit Kaufvertrag vom 28.07.1908, am 01.08.1908, unter T.Z. 883/1908 grundbücherlich einverleibt, an Bartlmä Mairhofer (vgl. Dok. 12).

7.1 Bartlmä Mairhofer hat dieses wiederum an Peter Grossgasteiger weiterverkauft (vgl. Dok. 13).

Die zum „*Brunnhäusler*“ dazugehörenden Parzellen, die Bp. 31, die Gpp. 401, 402, 403 und 404 in E.ZI. 1/II K.G. Greinwalden, wurden mit Teilungsurkunde vom 10.07.1912 unter T.Z. 327/1912 gelöscht und zu einer einzigen Parzelle, der Gp. 402 in E.ZI. 1/II K.G. Greinwalden, zusammengefügt (vgl. Dok. 9).

7.2 Peter Grossgasteiger vermachte im Sinne des Abhandlungsprotokolls vom 09.01.1919, unter Geschäftszahl 167/21 grundbücherlich einverleibt, seinen fünf Kindern zu je 1/5 das „*Kofler am Kofl*“, welches damals aus den Bp. 29, Bp. 32, Gp. 363, Gp. 367, Gp. 368, Gp. 369, Gp. 370, Gp. 371, Gp. 372, Gp. 373, Gp. 374, Gp. 375, Gp. 376, Gp. 378, Gp.379, Gp. 396, Gp. 398/2, Gp. 399 und Gp. 407 in E.ZI. 3/I K.G. Greinwalden bestand (vgl. Dok. 10 und 14) sowie das ehemalige „*Brunnhäusler*“, die nunmehrige Gp. 402 in E.ZI. 1/II K.G.



Greinwalden (vgl. Dok. 9, 10 und 14).

7.3 Barbara Grossgasteiger, geboren am 12.03.1886 in Mühlwald und Tochter von Peter Grossgasteiger, hat den „Kofler am Kofl“ Hof übernommen (vgl. Dok. 14 und 10).

7.4 Adolf Hopfgartner, geboren am 16.02.1928 in Mühlwald, wurde als Ziehkind von Barbara Grossgasteiger, am „Kofler am Kofl“ Hof aufgenommen und aufgezogen und hat diesen dann mit Kaufvertrag von Barbara Grossgasteiger erworben (vgl. Dok. 10 und 15). Adolf Hopfgartner war der Vater des heutigen Antragstellers.

7.5 Wie bereits festgehalten, ist der heutige Antragsteller, Oswald Hopfgartner seit 1998 nach seinem Vater grundbücherlicher Eigentümer des geschlossenen Hofes „Kofler am Kofl“ in E.ZI. 3/I K.G. Greinwalden am Pfalzner Berg (vgl. Dok. 1).

7.6 Die verfallene Hofstelle des „Brunnhäusler“ auf der vormaligen Bp. 31 wurde abgerissen und als Grundparzelle klassifiziert und alle Parzellen in einer einzigen Parzelle zusammengefasst. Das was also vom ehemaligen „Brunnhäusler“ übriggeblieben war, nämlich die Gp. 402 K.G. Greinwalden, wurde am 29.04.1998 in den geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ in E.ZI. 3/I integriert und die Einlagezahl des „Brunnhäuslers“, die E.ZI. 1/II K.G. Greinwalden, gelöscht (vgl. Dok. 9 und 1).

7.7 Die sogenannte „Brunnhäuslwiese“, wie die Gp. 1181 K.G. Pfalzen allseits bekannt ist, wurde bereits vom Vater des nunmehrigen Antragstellers, Adolf Hopfgartner und von dessen Rechtsvorgängern in deren Eigenschaft als



Bewirtschafter des „*Brunnhäuslers*“ immer als Teil desselben angesehen und bewirtschaftet.

**Zum heutigen Antragsteller Oswald Hopfgartner:**

8. So hat auch der heutige Antragsteller, Oswald Hopfgartner, als Hofübernehmer des geschlossenen Hofes „*Kofler am Kofl*“ in E.ZI. 3/I K.G. Greinwalden auch die Gp. 1181 K.G. Pfalzen immer als Teil seines Eigentums angesehen und diese entsprechend genutzt und instandgehalten. Bei der Gp. 1181 K.G. Pfalzen handelt es sich um eine Almwiese, die wegen ihrer geographischen Lage und ihrer Beschaffenheit hauptsächlich mittels Heumahd bewirtschaftet wird. Der heutige Rekurssteller ist seit jeher bemüht seine Gp. 1181 K.G. Pfalzen in gutem Zustand zu erhalten, weswegen er jedes Jahr die notwendigen Mäharbeiten durchführt, die Almwiese regelmäßig von Steinen, Sträuchern und unerwünschten Gewächsen säubert, über die Einhaltung der Grenzen zu den Nachbarn wacht, sowie die Zufahrtsstraße miterhält.

9. Um zur Gp. 1181 K.G. Pfalzen zu gelangen, nutzt Oswald Hopfgartner seit jeher die Forststraße „*Breitwieser – Hirschbrunn, Plattneralm – Stockpfarrer*“ (vgl. Dok. 16).

10. Die entsprechende Fahrerlaubnis wurde von der zuständigen Forstbehörde Kiens zu Gunsten von Oswald Hopfgartner ausgestellt. Besagte Fahrerlaubnis bezeichnet Oswald Hopfgartner als „*Eigentümer*“ und begründet so die uneingeschränkte Überfahrt über die für Dritte gesperrte Forststraße „*Breitwieser – Hirschbrunn, Plattneralm – Stockpfarrer*“ (vgl. Dok. te 17 und 18).



11. Oswald Hopfgartner ist außerdem Mitglied einer Waldwegevereinigung, welche sich für den Erhalt dieser Zufahrtsstraßen, um auf die Pfalzner Alm zu gelangen, einsetzt. Der Antragsteller hat sich stets, wie zuvor auch schon sein Vater, an der Erhaltung der obgenannten Forststraße zur sicheren Erschließung der Gp. 1181 K.G. Pfalzen beteiligt.

Oswald Hopfgartner verfügt über kein weiteres Eigentum oder Besitz, außer der gegenständlichen Gp. 1181 K.G. Pfalzen, die durch die gegenständliche Forststraße erschlossen wird.

12. Der Eigentümer der Gp. 439 in E.ZI. 7/II K.G. Greinwalden welche sich direkt unterhalb der Gp. 1181 K.G. Pfalzen befindet, Alfred Nöckler, geboren am 18.07.1965 in Bruneck (vgl. Dok. 19 und 16), hat stets bei Oswald Hopfgartner als Eigentümer der Gp. 1181 angefragt - und es wurde ihm von diesem im Sinne einer gutnachbarschaftlichen Beziehung erlaubt - zur Erschließung seiner Gp. 439 in E.ZI. 7/II K.G. Greinwalden über die Gp. 1181 K.G. Pfalzen zu fahren.

13. **Zum grundbücherlichen Eigentümer der Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen und dessen Rechtsnachfolger:**

Als grundbücherlicher Eigentümer der Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen scheint der 1924 verstorbene Josef Piffrader auf (vgl. Dok. te 4, 6 und 20).

Aus dem Kirchenbuchauszug der Pfarrei St. Georgen ist ersichtlich, dass Josef Piffrader, „Hofbauer“ aus St. Georgen, zweimal verheiratet war (vgl. Dok. 21). Das „Hofbauergut“ befindet sich in St. Georgen und ist seit 1885 bis heute im Eigentum der Familie Piffrader (vgl. Dok. 22). Aus der ersten Ehe mit Katharina



(Caterina) Oberhammer, gingen folgende Kinder hervor (vgl. Dok. 23, 24 und 25):

- Karl (Carlo) Piffrader, geb. 03.08.1890 und verstorben am 05.08.1938 (vgl. Dok. 26);
- Franz (Francesco) Piffrader, geb. 27.09.1891 und verstorben am 17.06.1939;
- Anna Piffrader, geb. 10.07.1895 und verstorben am 05.08.1959 (vgl. Dok. 27);
- Maria Piffrader, geb. 31.03.1894 und verstorben am 04.10.1967 (vgl. Dok. 28);
- Johann Piffrader, geb. 16.03.1897 und gestorben am 09.08.1964 (vgl. Dok. 29);
- Peter Piffrader, geb. 24.02.1901 und verstorben am 24.11.1976 (vgl. Dok. 30).

Kinder aus zweiter Ehe mit Elisabeth (Elisa) Oberhammer waren (vgl. Dok. 25):

- Eduard Piffrader, geb. 12.02.1907 und verstorben am 05.01.1997 (vgl. Dok. 31);
- Elisabeth Piffrader, geb. 01.10.1912 und verstorben am 04.11.1951.

Aus dem Kirchbuchauszug der Pfarrei St. Georgen geht auch hervor, dass Josef Piffrader seinem Sohn Karl Piffrader mit Überlassungsvertrag **den gesamten väterlichen Nachlass** übertragen hat (vgl. Dok. 21).

Mit Einantwortungsurkunde vom 30.06.1925 und Abhandlungsprotokoll vom 01.07.1924, beide unter Geschäftszahl 277/1925 grundbücherlich einverleibt,



hat Josef Piffnader sein gesamtes Vermögen, welches sich laut Abhandlungsprotokoll vom 01.07.1924 aus den Liegenschaften in E.ZI. 37/I, bestehend aus: Bp. 54, Gpp. 679, 698, 699, 700, 441, 788, 789, 790, 872, 873, 874 und 878 in K.G. St. Georgen, mit Miteigentum zu je 1/4tl. an Bp. 32 Mühle in E.ZI. 101/II K.G. St. Georgen, den Liegenschaften in E.ZI. 40/II bestehend aus Gp. 374, 557, 592, 840 und 841 und in E.Z. 133/II bestehend aus den Gpp. 561 und 630 allesamt K.G. St. Georgen, seinem Erstgeborenen Sohn Karl (Carlo) Piffnader (vgl. Dok. 26) übertragen (vgl. Dok. 32).

**An keiner Stelle wurde als Teil des Nachlasses von Josef Piffnader die Gp. 1181 in E.Z.I 60/II K.G. Pfalzen erwähnt.**

Der Hofübernehmer, Karl (Carlo) Piffnader heiratete Maria Pramstraller, geboren am 16.06.1905 und verstorben am 12.03.1982 (vgl. Dok. 33). Aus deren Ehe gingen drei Kinder hervor (vgl. Dok. 34):

- Karl Piffnader, geboren am 16.07.1932 und verstorben am 02.05.2024 (vgl. Dok. 35);
- Josef Piffnader, geboren am 04.10.1933;
- Sebastian Piffnader, geboren am 15.01.1936.

Die drei Söhne, Karl, Josef und Sebastian sind zu je 1/3 in den väterlichen Nachlass eingetreten (vgl. Dok. 36). Mit Kaufvertrag vom 23.08.1963 unter TZI. 663/1963, im Grundbuch eingetragen, hat der Erstgeborene Karl Piffnader (vgl. Dok. 35), von seinen beiden Brüdern die jeweiligen Anteile abgekauft (vgl. Dok. 37). Karl Piffnader heiratete Maria Anna Brugger, geboren am 15.12.1937 und verstorben am 01.11.1993 (vgl. Dok. 38). Aus deren Ehe gingen acht Kinder



hervor (vgl. Dok. 39):

- Michael Piffrader, geboren am 14.08.1962;
- Andreas Piffrader, geboren am 03.06.1964;
- Thomas Piffrader, geboren am 09.11.1965;
- Magdalena Piffrader, geboren am 31.01.1967;
- Johannes Piffrader, geboren am 27.12.1967;
- Matthias Piffrader, geboren am 27.08.1969;
- Valentin Piffrader, geboren am 25.11.1971;
- Elisabeth Piffrader, geboren am 30.01.1979.

Der am 02.05.2024 verstorbene Karl Piffrader (vgl. Dok. 35) hat mit Kaufvertrag vom 24.06.1997, eingetragen unter 2552/1997, seinem Sohn Michael Piffrader das Hofbauergut in E.ZI 37/I K.G. St. Georgen übertragen sowie die weiteren Liegenschaften in E.ZI 40/II, in E.ZI 133/II allesamt in K.G. St. Georgen und die Liegenschaften in E.ZI 37/II K.G. Aufhofen (vgl. Dok. 40).

Josef Piffrader, geboren am 04.10.1933 heiratete Maria Caterina Messner, geboren am 16.11.1950, aus deren Ehe gingen zwei Töchter hervor (vgl. Dok. 41):

- Barbara Piffrader, geboren am 07.06.1985;
- Katherina Piffrader, geboren am 01.12.1986.

Sebastian Piffrader, geboren am 15.01.1936, nach Meran abgewandert und in Algund am 17.03.2003 verstorben (vgl. Dok. 42), heiratete Alberta Solderer, geboren am 23.06.1939 in Lajen, aus deren Ehe gingen drei Kinder hervor (vgl. Dok. 43):



- Margit Piffnader, geboren am 08.06.1962 in Meran;
- Ruth Piffnader, geboren am 18.06.1964 in Meran;
- Evi Piffnader, geboren am 16.12.1971 in Meran.

Zum heutigen Zeitpunkt scheint Michael Piffnader, geboren am 14.08.1962, Sohn von Karl Piffnader (vgl. Dok. 35), Hofübernehmer des „Hofbauers“ in E.ZI. 37/I K.G. St. Georgen und Eigentümer der Liegenschaften in St. Georgen und in Aufhofen (vgl. Dok. 44) und somit direkter Rechtsnachfolger des 1924 verstorbenen und grundbücherlichen Eigentümer der Gp. 1181 K.G. Pfalzen, Josef Piffnader, zu sein.

\*\*\*\*\*

#### Zur Rechtslage:

Zuletzt war die verfahrensgegenständliche Gp. 1181 K.G. Pfalzen Gegenstand des Kaufvertrags vom 10.01.1905 zwischen Bartlmä Hernegger und Josef Piffnader, welcher unter Folio 77 verfacht wurde (vgl. Dok. 8).

Das sogenannte „Brunnhäusler“ wurde zeitgleich ebenfalls von Bartlmä Hernegger mit Kaufvertrag vom 10.01.1905 an Josef Piffnader verkauft (vgl. Dok. 7).

In den darauffolgenden Kaufverträgen (vgl. Dok.te 12 und 13) war immer nur mehr vom „Brunnhäusler“ in Greinwalden die Rede.

Die Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen taucht in keinem der Rechtsgeschäfte mehr auf und wurde auch nicht in den Nachlassregelungen von Josef Piffnader oder seinem Sohn Karl Piffnader, der als Hofübernehmer in den gesamten väterlichen Nachlass eingetreten war, erwähnt (vgl. Dok.te 32, 36, 37 und 40):



Durch eine systematische Auslegung der Verträge die allesamt zum Gegenstand das „*Brunnhäusler*“ hatten (vgl. Dok. te 7, 12 und 13), kann geschlussfolgert werden, dass die jeweiligen Vertragsparteien sowie die jeweiligen Rechtsnachfolger immer davon ausgingen, dass die Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen stets als Teil des „*Brunnhäusler*“ an die jeweiligen Käufer weiterveräußert bis die Einlagezahl des „*Brunnhäusler*“ gelöscht und zur Gp. 402 K.G. Greinwalden, in den heutigen geschlossenen Hof „*Kofler am Kofl*“ integriert wurde (vgl. Dok.te 9 und 1).

Im Zuge der Verträge wurde von den Vertragsparteien versäumt, zusammen mit dem „*Brunnhäusler*“ auch die „*Brunnhäuslwiese*“, die Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen an die jeweiligen Käufer zu übertragen (vgl. Dok.te 20 und 9). Selbige wurde jedoch – beginnend schon allein bei ihrem allseits bekannten Namen als „*Brunnhäuslwiese*“ – von allen Vertragsparteien immer als Teil des „*Brunnhäuslers*“ angesehen. Wenn auch in den darauffolgenden Kaufverträgen (Dok.te 7, 12 und 13) immer nur mehr vom „*Brunnhäusler*“ in Greinwalden die Rede war und die Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen nicht mehr explizit erwähnt wurde, so ist dies schlicht und einfach auf ein Vergessen der Vertragsparteien zurückzuführen. In der Realität wurde die „*Brunnhäuslwiese*“ jedoch immer als Teil des „*Brunnhäusler*“ betrachtet und von den jeweiligen Eigentümern des „*Brunnhäuslers*“ auch zusammen mit diesem genutzt und instandgehalten.

Fest steht, dass Oswald Hopfgartner, als heutiger Eigentümer des „*Brunnhäuserls*“ oder von dem, was davon übriggeblieben ist, nämlich die Gp.



402 K.G. Greinwalden, welche in den geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ integriert wurde, sich seit jeher, um die Instandhaltung und Bewirtschaftung der dazugehörenden Liegenschaften und der - wenn auch bisher lediglich faktisch - dazugehörenden Gp. 1181 K.G. Pfalzen kümmert, indem er diese mäht und das Gelände urbar macht.

Dies geschieht jedenfalls und nachweislich seitdem der heutige Antragsteller die Liegenschaften von seinem Vater im Jahr 1998 übernommen hat (vgl. Dok. te 2 und 3). Oswald Hopfgartner verhält sich (wie auch sein Vater, Adolf Hopfgartner und dessen Rechtsvorgänger) wie der rechtmäßige und alleinige Eigentümer der Gp. 1181 K.G. Pfalzen.

Dies beweisen die jährlichen Mäharbeiten, die Fahrerlaubnis auf der Forststraße „Breitwieser – Hirschbrunn, Plattneralm – Stockpfarrer“ welche von der Forstbehörde Kiens ausgestellt wurde, aber auch, dass Oswald Hopfgartner allseits und weitum als Eigentümer der verfahrensgegenständlichen „Brunnhäuslwiese“ auf der Gp. 1181 K.G. bekannt ist.

Niemals haben Dritte den fortwährenden Besitz von Oswald Hopfgartner an der Gp. 1181 K.G. Pfalzen gestört oder etwaige Ansprüche auf die Gp. 1181 K.G. Pfalzen geltend gemacht.

Keiner der aufgrund der im Sachverhalt potenziellen Rechtsnachfolger, des 1924 verstorbenen Josef Piffirader hat jemals ein Interesse an der Gp. 1181 in E.ZI 60/II K.G. Pfalzen gezeigt, diese benutzt oder sich in irgendeiner Art und Weise um die verfahrensgegenständliche Gp. 1181 K.G. Pfalzen gekümmert oder gar sich der Besitzausübung an der Gp. 1181 KG Pfalzen von Seiten des heutigen



Antragstellers, Oswald Hopfgartner, widersetzt.

Aus keinem der zitierten Rechtsgeschäfte geht hervor, dass die verfahrensgegenständliche Gp. 1181 KG Pfalzen in irgendeiner Weise an die Rechtsnachfolger von Josef Piffrader übergegangen wäre.

Weder im Abhandlungsprotokoll vom 01.07.1924, unter Geschäftszahl 277/1925 grundbücherlich einverleibt, noch im Erbschein wird die Gp. 1181 K.G. Pfalzen erwähnt. Auch ist eine stillschweigende Annahme der Gp. 1181 K.G. Pfalzen von Seiten der Rechtsnachfolger von Josef Piffrader auszuschließen.

Die Gp. 1181 K.G. Pfalzen wurde ausschließlich, ununterbrochen, öffentlich und ungestört von Oswald Hopfgartner *uti domini* seit mehr als 28 Jahren – und zudem zuvor von dessen Rechtsvorgängern - genutzt.

Aus diesem Grund beansprucht der heutige Antragsteller und Übernehmer des ehemaligen „*Brunnhäuslers*“ auch die dazugehörige „*Brunnhäuslwiese*“, grundbücherlich erfasst als Gp. 1181 in E.ZI 60/II K.G. Pfalzen.

Oswald Hopfgartner hat folglich Interesse, die Anerkennung seines Eigentums an der Gp. 1181 K.G. Pfalzen infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Ersitzung feststellen und erklären zu lassen.

Die gegenständliche Parzelle befindet sich in der Gemeinde Pfalzen in einer Lage die im Sinne des Gesetzes Nr. 346/1976 als sogenanntes Berggebiet eingestuft wird. Die Voraussetzungen für die Einbringung eines Rekurses im Sinne des Art. 1159*bis* ZGB zwecks Feststellung des Eigentumserwerbs mittels besonderer Ersitzung bei kleinbäuerlichem Eigentum liegen allesamt vor.



Aufgrund der Komplexität die potenziellen Nachfolger von Josef Piffrader ausfindig zu machen und um jedenfalls das Streitgespräch zu wahren, wird um Ermächtigung, die Zustellung dieses Antrages in Form des öffentlichen Aufrufes gemäß Art. 150 ZPO vorzunehmen, ersucht.

Es wird ersucht den gegenständlichen Rekurs gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 346 vom 10.05.1976 für die Dauer von 90 Tagen:

an der Amtstafel der Gemeinde Pfalzen,

an der Amtstafel des Landesgerichts Bozen,

im Amtsblatt der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol, Region Trentino Südtirol,

veröffentlichen zu dürfen, mit dem ausdrücklichen Hinweis und der Aufforderung, dass all diejenigen, die Interesse daran haben, Widerspruch zu erheben, selbigen innerhalb von 90 Tagen ab Zustellung oder ab Ablauf der Frist für die Veröffentlichung des gegenständlichen Rekurses beim Landesgericht Bozen einbringen müssen.

\*\*\*\*\*

Dies alles vorausgeschickt, beantragt der Antragsteller **Hopfgartner Oswald**, wie oben vertreten und verteidigt, die Annahme der nachfolgenden

#### **Schlussanträge**

Möge der zuständige Richter am Landesgericht Bozen, *contrariis reiectis*, im Sinne des Art. 1159*bis* ZGB und des Gesetzes Nr. 346/1976, oder nach Zugrundelegung jeglicher anderer hierfür zielführender gesetzlicher Bestimmung, nach vorheriger Aufnahme der beantragten Beweise und aufgrund



der hinterlegten Dokumente, das volle und ausschließliche Eigentumsrecht des Antragstellers, Oswald Hopfgartner, an der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen aufgrund des über zwanzig Jahre und jedenfalls fünfzehnjährigen friedlichen, fortwährenden, öffentlichen, ununterbrochenen, ausschließlichen und uneingeschränkten Besitzes an der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen feststellen und erklären und dem zuständigen Grundbuchsführer die entsprechende Eigentumsübertragung des vollen und ausschließlichen Eigentums der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen aufgrund der eingetretenen Ersitzung zu Gunsten von Oswald Hopfgartner anordnen.

Sollte sich jemand diesem Antrag widersetzen, wird schon jetzt beantragt, diesen zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten zu verurteilen.

**In beweisrechtlicher Hinsicht wird die Zulassung des Zeugenbeweises über nachfolgende Fragekapitel beantragt:**

1. Ob es wahr ist, dass die auf dem Luftbild als Parzelle 1181 gekennzeichnete Fläche am Pfalzner Berg in der Gemeinde Pfalzen liegt und als „Brunnhäuslwiese“ bezeichnet wird (dem Zeugen möge das Dokument 5 vorgelegt werden);
2. Ob es wahr ist, dass Oswald Hopfgartner seit über 20 Jahren und jedenfalls bereits seit 15 Jahren, die „Brunnhäuslwiese“, also die Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen ausschließlich, uneingeschränkt, ununterbrochen und im Lichte der Öffentlichkeit bewirtschaftet und landwirtschaftlich nutzt (der Zeuge beschreibe die Nutzung und Tätigkeit, sowie den genauen Zeitraum, sowie die ortsübliche Nutzung der Almwiesen);



3. Ob es wahr ist, dass Almwiesen im Pustertal auf einer Höhe von 1500 Metern ortsüblich einmal im Jahr, je nach Witterungslage Ende Juli bis Mitte August, gemäht werden;
4. Ob es wahr ist, dass Oswald Hopfgartner jedes Jahr auf der „*Brunnhäuswiese*“, also der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen, die Mäharbeiten durchführt (der Zeuge beschreibe Art und Umfang der Bewirtschaftung);
5. Ob es wahr ist, dass Oswald Hopfgartner jedes Jahr Reinigungs- und Begrenzungsarbeiten auf der „*Brunnhäuswiese*“, also der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen Mäharbeiten durchführt (der Zeuge beschreibe Art und Umfang);
6. Ob es wahr ist, dass im Auftrag von Oswald Hopfgartner im Jahr 2019 Bäume (Zirben) auf der „*Brunnhäuswiese*“ geschlägert wurden;
7. Ob es wahr ist, dass Alfred Nöckler bei Oswald Hopfgartner, in seiner Eigenschaft als Besitzer der „*Brunnhäuswiese*“, grundbücherlich Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen jedes Jahr anfragt, ob er über die genannte Grundparzelle 1181 fahren darf, um auf die Gp. 439 in E.Zl. 7/II K.G. Greinwalden zu gelangen;
8. Ob es wahr ist, dass Oswald Hopfgartner sich als Eigentümer der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen an den Instandhaltungskosten der dorthin führenden Forststraße beteiligt (der Zeuge beschreibe die Situation);

**Als Zeugen werden namhaft gemacht:**

- **Alfred Nöckler** aus Pfalzen;



- **Johann Winding** aus Pfalzen;
- **Konrad Hopfgartner** aus Pfalzen;
- **Thomas Hilber** aus Pfalzen;
- **Erich Althuber** aus Pfalzen;
- **Aloisia Unterberger** aus Pfalzen.

*Im Sinne des Art. 14 des D.P.R. Nr. 115/2002 wird erklärt, dass der Streitwert dieses Verfahrens unbestimmt ist und somit ein Einheitsbetrag von Euro 518,00 zu entrichten ist.*

**Es werden folgende Dokumente hinterlegt:**

1. Grundbuchauszug des geschlossenen Hofes „Kofler am Kofl“ in E.ZI. 3/I K.G. Greinwalden;
2. Kaufvertrag vom 31.07.1998, unter der T.Z. 2518/1998 grundbücherlich einverleibt;
3. Schenkungsurkunde vom 28.07.1998, unter der T.Z. 2518/98 grundbücherlich einverleibt;
4. Grundbuchauszug Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen;
5. Orthofoto der Gp. 1181 in E.ZI. 60/II K.G. Pfalzen;
6. Todesbescheinigung, Josef oder Giuseppe Piffrader;
7. Kaufvertrag vom 10.01.1905, am 13.01.1905 unter T.Z. 4/1905 grundbücherlich einverleibt;
8. Kaufvertrag vom 10.01.1905, am 13.01.1905 unter Folio 77 verfacht;
9. Historische Grundbuchseinlage „Brumhüsler“ in E.ZI. 1/II K.G. Greinwalden;



10. Historische Grundbuchseinlage „*Kofler am Kofl*“ in E.ZI. 3/I K.G. Greinwalden;
11. Orthofoto der Gp. 402 KG Greinwalden;
12. Kaufvertrag vom 28.07.1908, unter T.Z. 883/1908 am 01.08.1908 grundbücherlich einverleibt;
13. Kaufvertrag vom 21.11.1908 unter T.Z. 47/1909 am 30.01.1909 grundbücherlich einverleibt;
14. Abhandlungsprotokoll vom 09.01.1919 unter Geschäftszahl 167/21 am 21.05.1921 grundbücherlich einverleibt;
15. Kaufvertrag vom 14.05.1965 unter T.Z. 388/1966 grundbücherlich einverleibt;
16. Orthofoto Forststraße „*Breitwieser – Hirschbrunn, Plattneralm – Stockpfarrer*“;
17. Fahrerlaubnis der Forstbehörde Kiens;
18. Aufstellung der Grundeigentümer Platten – Stockpfarre – Untere Pitzingeralm, Waldwegevereinigung;
19. Grundbuchauszug Gp. 439 in E.ZI. 7/II KG Greinwalden;
20. Historische Einlagezahl Gp. 1181 in E.ZI .60/II K.G. Pfalzen;
21. Kirchenbuchauszug der Pfarrei St. Georgen der „Hofbauer“;
22. Historische Grundbuchseinlage „Hofbauer“ in E.ZI 37/I K.G. St. Georgen;
23. Historischer Familienbogen Josef Giuseppe Piffrader mit Katharina Catarina Oberhammer;
24. Historischer Familienbogen Josef Giuseppe Piffrader mit Katharina



Catarina Oberhammer;

25. Historischer Familienbogen Josef Giuseppe Piffrader mit Katharina  
Catarina Oberhammer;

26. Todesbescheinigung Carlo (Karl) Piffrader;

27. Todesbescheinigung Anna Piffrader;

28. Todesbescheinigung Maria Piffrader;

29. Todesbescheinigung Johann Piffrader;

30. Todesbescheinigung Peter Piffrader;

31. Todesbescheinigung Eduard Piffrader

32. Einantwortungsurkunde vom 30.06.1925 und Abhandlungsprotokoll vom  
01.07.1924 beide unter Geschäftszahl 277/1925 grundbücherlich einverleibt;

33. Todesbescheinigung Maria Pramstraller;

34. Historischer Familienbogen Karl Piffrader und Maria Pramstraller;

35. Todesbescheinigung Karl Piffrader;

36. Antrag auf Erbschein vom 05.08.1938, Nr. 392/1939;

37. Überlassungsvertrag vom 23.08.1963, unter Geschäftszahl Nr. 392/1939  
grundbücherlich einverleibt;

38. Todesbescheinigung Maria Anna Brugger;

39. Historischer Familienbogen Karl Piffrader und Maria Anna Brugger;

40. Kauf - bzw. Hofübergabevertrag vom 24.06.1997, unter der TZ 2552/97  
grundbücherlich einverleibt;

41. Historischer Familienbogen Josef Piffrader und Maria Caterina Messner;

42. Todesbescheinigung Sebastian Piffrader;



43. Historischer Familienbogen Sebastian Piffrader und Alberta Solderer;
44. Katasterauszug Michael Piffrader;

**Mit jeglichem Vorbehalt.**

Bruneck, den 18.04.2025.

*(RA Dr. Meinhard Durnwalder)*

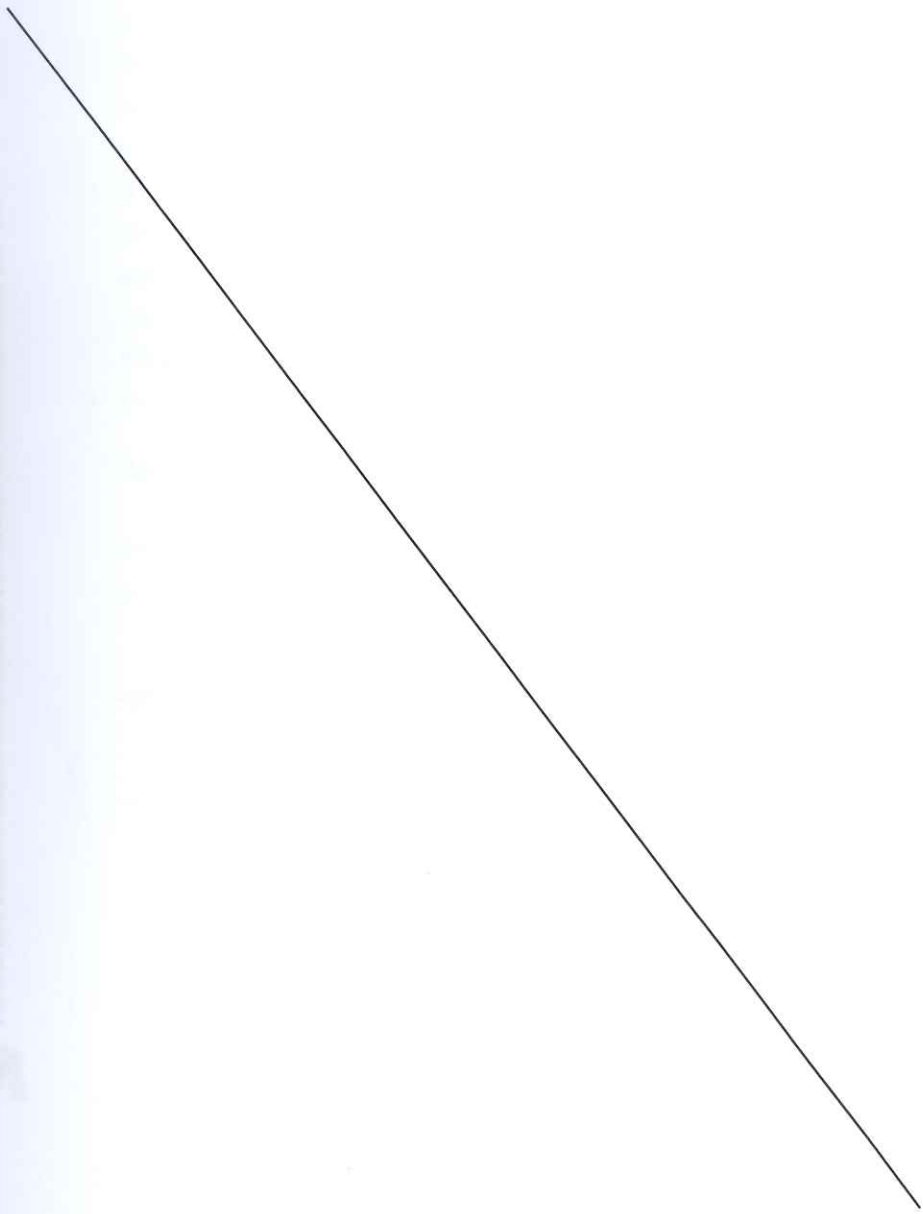
*(digital unterzeichnet)*



2. Mit Verfügung vom 30.04.2025 hat das Landesgericht Bozen die Verhandlung vom 27.11.2025 festgesetzt und neben der Veröffentlichung des Antrags und der Zustellung durch öffentlichen Aufruf gemäß Art. 150 ZPO, auch eine direkte Zustellung an die Erben/Rechtsnachfolger des grundbücherlichen Eigentümers Josef Piffrader, der am 9.6.1924 verstorben ist, angeordnet.

3. Die angeordneten Zustellungen wurden durchgeführt.

4. In der Folge hat Thomas Piffrader gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 346/1976 Widerspruch eingelegt, wie folgt





**FORER | ENGL BISIGNANO**

RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

RA. Avv. Dr. Michael Forer

RA. Avv. Dr. Joseph Engl Bisignano

RA. Avv. Dr. Jakob Engl Bisignano

*Verfahren Allg. reg. Nr. 1282/2025*

*Verhandlung vom 20.11.2025*

*Richter: Dr. Birgit Fischer*

**LANDESGERICHT BOZEN**

**EINSPRUCH**

**i. S. v. Art. Art. 3 G. Nr. 346/1976**

\*\*\* \*\*

**Im Interesse des:**

**Herrn Piffrader Thomas**, geboren am 09.11.1965 in Bruneck (BZ), St.-Nr. PFFTMS65S09B220I, wohnhaft in I-39031 Bruneck (BZ), Jakob-Philipp-Santer-Straße Nr. 13, vertreten und verteidigt laut Vollmacht am Ende von den Rechtsanwälten RA Dr. Michael Forer, St.-Nr. FRRMHL69P23B220T, RA Dr. Joseph Engl Bisignano, St.-Nr. NGLJPH94T04B220C, und RA Dr. Jakob Engl Bisignano, St.-Nr. NGLJKB94T04B220V, und mit Wahlmizil in deren Kanzlei in I-39030 St. Lorenzen, Bruneckerstraße Nr. 21/A;

**- Rekursgegner -**

**gegen:**

**Herrn Hopfgartner Oswald**, geboren am 20.02.1966 in Bruneck, St.-Nr. HPFSLD66B20B220Z, wohnhaft in I-39030 – Greinwalden/Pfalzen, Kofler Str. Nr. 41, mit RA Dr. Meinhard Durnwalder.

**- Rekurssteller -**

**weitere Rekursgegner:**

weitere Rechtsnachfolger des Herrn Piffrader Josef, grundbücherlicher Eigentümer der Gp. 1181 in KG Pfalzen.

\*\*\* \*\*



**FORER | ENGL BISIGNANO**  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

**In Sachen:** Ersitzung landwirtschaftlicher Gründe ex Art. 1159 bis ZGB und G. Nr. 346/1976  
– Einspruch i. S. v. Art. 3 G. Nr. 346/1976.

\*\*\* \*\*

**VORAUSGESCHICKT, DASS**

1. Der Rekurssteller mit Rekurs vom 18.04.2025 folgende Schlussanträge gestellt hat: *„Möge der zuständige Richter am Landesgericht Bozen, contrariis reiectis, im Sinne des Art. 1159 bis ZGB und des Gesetzes Nr. 346/1976, oder nach Zugrundelegung jeglicher anderer hierfür zielführender gesetzlicher Bestimmung, nach vorheriger Aufnahme der beantragten Beweise und aufgrund der hinterlegten Dokumente, das volle und ausschließliche Eigentumsrecht des Antragstellers, Oswald Hopfgartner, an der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen aufgrund des über zwanzig Jahre und jedenfalls fünfzehnjährigen friedlichen, fortwährenden, öffentlichen, ununterbrochenen, ausschließlichen und uneingeschränkten Besitzes an der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen feststellen und erklären und dem zuständigen Grundbuchsführer die entsprechende Eigentumsübertragung des vollen und ausschließlichen Eigentums der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen aufgrund der eingetretenen Ersitzung zu Gunsten von Oswald Hopfgartner anordnen. Sollte sich jemand diesem Antrag widersetzen, wird schon jetzt beantragt, diesen zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten zu verurteilen.“*
2. Der Rekurssteller dabei im Wesentlichen ausgeführt hat, dass:
  - 2.1. Er der grundbücherliche Eigentümer des geschlossenen Hofes „Kofler am Kofl“ in der KG Greinwalden sei;
  - 2.2. Er jenen Hof im Jahr 1998 von seinem Vater, Adolf Hopfgartner, durch einen Kaufvertrag und eine Schenkungsurkunde übernommen habe;
  - 2.3. Er nun die Feststellung der Ersitzung i. S. v. Art. 1159 bis ZGB der Gp. 1181 in KG Pfalzen begehre, welche angeblich „allseits“ als „Brumhäuslwiese“ bekannt sei und welche er und seine Rechtsvorgänger „schon seit gut hundert Jahren“ „ausschließlich, uneingeschränkt, ununterbrochen und im Lichte der Öffentlichkeit“ bewirtschaftet und landwirtschaftlich genutzt haben, in der gleichen Weise, wie es ein alleiniger Eigentümer der Grundparzelle machen würde.
  - 2.4. Die Gp. 1181 in KG Pfalzen in der Gemeinde Pfalzen am Pfalzner Berg, unmittelbar an der Grenze zur benachbarten KG Greinwalden, liege, und eine Fläche von 6.790 m<sup>2</sup> sowie die Zweckbestimmung „Alpe“ aufweise;



FORER | ENGL BISIGNANO  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

- 2.5. Die Gp. 1181 in KG Pfalzen im Grundbuch auf den 1924 verstorbenen Josef Piffraeder eingetragen sei;
- 2.6. Herr Piffraeder Josef mit am 13.01.1905 unter T.Zl. 4/1905 einverleibten Kaufvertrag den sog. „Brunnhäusler“, und somit eine kleinbäuerliche Hofstelle mit umliegenden Wiesen, von Herrn Bartlmä Hernegger erworben habe;
- 2.7. Herr Piffraeder Josef „ebenfalls“ mit Kaufvertrag vom 10.01.1905, am 13.01.1905 unter Folio 77 verfacht, die Gp. 1181 in E.Zl. 60/II in KG Pfalzen von Herrn Bartlmä Hernegger erworben habe;
- 2.8. Die „Brunnhäuslwiese“ in der ansässigen Bevölkerung immer als Teil des „Brunnhäusler“-Hofes betrachtet worden sei, jedoch „verwaltungstechnisch“ in einer anderen Katastralgemeinde liege;
- 2.9. Der angeblich zur „Brunnhäuslwiese“ gehörende „Brunnhäusler“-Hof in E.Zl. 1/II K.G. Greinwalden nach dem Jahre 1905 einige Male weiterveräußert worden sei, bevor er schließlich zur Gp. 402 in E.Zl. 1/II KG Greinwalden vereint und in den geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ in E.Zl. 3/I K.G. Greinwalden integriert worden sei;
- 2.10. Bei den Veräußerungen des „Brunnhäusler“-Hofes die „Brunnhäuslwiese“ „vergessen“ worden sei, jedoch „faktisch immer mitgedacht“ und vom jeweiligen Eigentümer des „Brunnhäusler“-Hofes bewirtschaftet worden sei;
- 2.11. Der „Brunnhäusler“-Hof von Herrn Piffraeder Josef an Herrn Bartlmä Mairhofer verkauft worden sei, welcher den Hof an Herrn Grossgasteiger Peter verkauft habe;
- 2.12. Die Hofstelle des „Brunnhäusler“-Hofes abgebrochen und als Grundparzelle klassifiziert worden sei, die zum „Brunnhäusler“-Hof gehörenden Parzellen Bp. 31 und Gpp. 401, 402, 403 und 404 in E.Zl. 1/II in KG Greinwalden mit Teilungsurkunde vom 10.07.1912 gelöscht und zur Gp. 402 in E.Zl. 1/II in KG Greinwalden zusammengefügt worden seien, und die Gp. 402 schließlich am 29.04.1998 in den geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ integriert worden sei;
- 2.13. Herr Grossgasteiger Peter den „Brunnhäusler“-Hof mit Abhandlungsprotokoll vom 09.01.1919 seinen fünf Kindern vermacht habe;



- 2.14. Frau Barbara Grossgasteiger den Hof „Kofler am Kofl“ übernommen und mit Kaufvertrag ihrem Ziehsohn Herrn Hopfgartner Adolf übertragen habe;
- 2.15. Er den geschlossenen Hof „Kofler am Kofl“ schließlich im Jahre 1998 von seinem Vater übernommen habe;
- 2.16. Die Gp. 1181 in KG Pfalzen, welche in Pfalzen „allseits“ als „Brunnhäuslwiese“ bekannt sei, vom Vater des Rekursstellers sowie dessen Rechtsvorgängern immer als Teil des „Brunnhäusler“-Hofes angesehen und bewirtschaftet worden sei;
- 2.17. Es sich bei der Gp. 1181 in KG Pfalzen um eine Almwiese handle, welche „wegen ihrer geographischen Lage und ihrer Beschaffenheit hauptsächlich mittels Heumahd bewirtschaftet“ worden sei;
- 2.18. Er „seit jeher bemüht“ sei, „seine“ Gp. 1181 in KG Pfalzen in gutem Zustand zu erhalten, weswegen er jedes Jahr die „notwendigen Mäharbeiten“ durchführe, die Almwiese „regelmäßig von Steinen, Sträuchern und unerwünschten Gewächsen“ säubere, „über die Einhaltung der Grenzen zu den Nachbarn“ wache sowie die Zufahrtsstraße miterhalte;
- 2.19. Er, um die Gp. 1181 in KG Pfalzen zu erreichen, „seit jeher“ die Forststraße „Breitwieser – Hirschbrunn, Plattneralm – Stockpfarer“ nutze, und die Forstbehörde Kiens ihm eine entsprechende Fahrerlaubnis ausgestellt habe, wobei er in jener Fahrerlaubnis als „Eigentümer“ bezeichnet worden sei;
- 2.20. Er Mitglied einer „Waldwegevereinigung“ sei, welche sich für den Erhalt dieser Zufahrtsstraße einsetze, und er sich, wie auch sein Vater vor ihm, stets an der Erhaltung der Forststraße zur Erschließung der Gp. 1181 in KG Pfalzen beteiligt habe;
- 2.21. Er „außer der gegenständlichen Gp. 1181 K.G. Pfalzen“ über kein weiteres „Eigentum oder Besitz“ verfüge, welcher durch die gegenständliche Forststraße erschlossen werde;
- 2.22. Herr Nöckler Alfred, Eigentümer der unterhalb der Gp. 1181 in KG Pfalzen liegenden Gp. 439 in KG Greinwalden, „stets“ bei Herrn Hopfgartner Oswald „als Eigentümer der Gp. 1181“ angefragt habe, ob er zur Erschließung seiner Gp. 439 über die Gp. 1181 fahren dürfe, und Herrn Hopfgartner Oswald ihm dies erlaubt habe;
- 2.23. Der grundbücherliche Eigentümer der Gp. 1181 in KG Pfalzen, Herr Piffrader Josef, „Hofbauer“ aus St. Georgen, im Jahre 1924 verstorben sei und sich das „Hofbauergut“ in St. Georgen noch immer im Eigentum der Familie Piffrader befinde;



FORER | ENGL BISIGNANO  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

- 2.24. Herr Piffrader Josef die Nachkommen Piffrader Karl (Carlo), Piffrader Franz (Francesco), Piffrader Anna, Piffrader Maria, Piffrader Johann, Piffrader Peter, Piffrader Eduard und Piffrader Elisabeth hinterlassen habe, wobei der Sohn Piffrader Karl „den gesamten Nachlass“ bzw. „das gesamte Vermögen“ des Herrn Piffrader Josef übernommen habe, und die Gp. 1181 in KG Pfalzen im Nachlass des Herrn Piffrader Josef nicht erwähnt worden sei;
- 2.25. Herr Karl (Carlo) Piffrader die Nachkommen Piffrader Karl, Piffrader Josef und Piffrader Sebastian hinterlassen habe, welche zu je 1/3 in den väterlichen Nachlass eingetreten seien;
- 2.26. Die Herren Piffrader Josef und Piffrader Sebastian ihre Anteile am Nachlass des Herrn Piffrader Karl (Carlo) an ihren Bruder Piffrader Karl veräußert haben;
- 2.27. Herr Karl Piffrader die Nachkommen Piffrader Michael, Piffrader Andreas, Piffrader Thomas, Piffrader Magdalena, Piffrader Johannes, Piffrader Matthias, Piffrader Valentin und Piffrader Elisabeth hinterlassen habe;
- 2.28. Herr Karl Piffrader den geschlossenen Hof „Hofbauer“ sowie die weiteren Liegenschaften in E.Zl. 40/II und in E.Zl. 133/II in KG St. Georgen und in E.ZI 37/II KG Aufhofen an Herrn Piffrader Michael übertragen habe;
- 2.29. Herr Piffrader Josef die Nachkommen Piffrader Barbara und Piffrader Katherina hinterlassen habe;
- 2.30. Herr Sebastian Piffrader die Nachkommen Piffrader Margit, Piffrader Ruth und Piffrader Evi hinterlassen habe;
- 2.31. Herr Piffrader Michael Hofübernehmer des geschlossenen Hofes „Hofbauer“ sowie der Liegenschaften in St. Georgen und Aufhofen, und „somit direkter Rechtsnachfolger des 1924 verstorbenen“ grundbücherlichen Eigentümers der Gp. 1181 in KG Pfalzen sei;
- 2.32. Kein Dritter seinen „fortwährenden Besitz“ gestört oder Ansprüche auf die Gp. 1181 in LG Pfalzen geltend gemacht habe;
- 2.33. Keiner der Rechtsnachfolger des Herrn Piffrader Josef Interesse an der Gp. 1181 in KG Pfalzen gezeigt, diese benutzt oder sich um die Gp. 1181 in KG Pfalzen gekümmert habe;
- 2.34. Aus keinem Rechtsgeschäft hervorgehen würde, dass die Gp. 1181 in KG Pfalzen an die Rechtsnachfolger des Herrn Piffrader Josef übergegangen sei;



**FORER | ENGL BISIGNANO**  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

- 2.35. Eine stillschweigende Annahme der Gp. 1181 in KG Pfalzen durch die Rechtsnachfolger des Herrn Piffrader Josef ausgeschlossen sei;
- 2.36. Er die Gp. 1181 in KG Pfalzen „*ausschließlich, ununterbrochen, öffentlich und ungestört uti domini seit mehr als 28 Jahren*“ genutzt habe, wie vor ihm bereits seine Rechtsvorgänger;
3. Das Landesgericht Bozen mit Dekret i. S. des G. Nr. 346/1976 die Verhandlung für das Erscheinen der Parteien auf den 27.11.2025 festgesetzt hat;
4. Dem Rekursgegner der Rekurs samt dem Dekret des Landesgerichtes am 23.05.2025 zugestellt wurde (**Dok. 1**);
- lässt sich der Rekursgegner **Piffrader Thomas**, *ut supra* vertreten und verteidigt, in das gegenständliche Verfahren ein, und erhebt i. S. v. Art. 3 G. Nr. 346/1976

**EINSPRUCH**

gegen die seitens des Rekursstellers vorgebrachten Anträge, bestreitet die gegnerischen Sach- und Rechtsausführungen, Einreden, Anträge und Dokumente im Rekurs vom 18.04.2025 vollinhaltlich, und beantragt, wie in den Schlussanträgen präzisiert, die Abweisung der gegnerischen Anträge da unzulässig und zudem rechtlich und sachlich unbegründet.

**I. SACHVERHALT**

1. Der Rekursgegner ist, wie seitens des Rekursstellers angeführt, Nachkomme des Herrn Piffrader Josef, verstorben im Jahre 1924, welcher wiederum grundbücherlicher Eigentümer der gegenständlichen Gp. 1181 in E.Zl. 60/II in KG Pfalzen ist (**Dok. 2**), sowie Erbe des Herrn Piffrader Karl, geboren am 16.07.1932, verstorben am 02.05.2024, welcher wiederum Erbe des Herrn Piffrader Karl, geboren am 03.08.1890, verstorben am 05.08.1938 war, welcher wiederum Erbe des Herrn Piffrader Josef, verstorben im Jahr 1924, war. Wie vom Rekurssteller ebenfalls korrekt ausgeführt, ist der Rekursgegner somit Erbe und Miteigentümer der gegenständlichen Gp. 1181 in in E.Zl. 60/II in KG Pfalzen.
2. Die restlichen in Punkt 2 der Prämissen angeführten Behauptungen des Rekursstellers sind allesamt irrig und werden, auch i. S. v. Art. 115 ZPO, vollinhaltlich bestritten.
3. Die gegenständliche Parzelle ist, entgegen den haltlosen und gebetsmühlenartig im gesamten Rekurs wiederholten Ausführungen des Rekursstellers, weder als „*Brunnhäuslerwiese*“



bekannt, noch war sie jemals Teil des ehemaligen „Brunnhäusler“-Hofes. Die gegenständliche Parzelle wurde vom Rechtsvorgänger des Rekursgegners mit eigenem Kaufvertrag, völlig unabhängig vom Kauf des „Brunnhäusler“-Hofes erworben, hat nichts mit den Parzellen des „Brunnhäusler“-Hofes bzw. der heutigen Gp. 402 in KG Greinwalden zu tun, und wurde seitens des Rechtsvorgängers des Rekursgegners offensichtlich bewusst nicht an den Käufer des „Brunnhäusler“-Hofes weiterverkauft. Die völlig absurden Behauptungen des Rekursstellers, die gegenständliche Gp. 1181 in KG Pfalzen mit einer Fläche von 6.790 m<sup>2</sup> wäre beim Verkauf eines Hofes, welcher ohne jene Parzelle nur insgesamt knapp 22.000 m<sup>2</sup> aufweist, nur „vergessen“ worden, und aus der „systematischen Auslegung“ der Verträge würde sich ergeben, dass die Gp. 1181 in KG Pfalzen immer „als Teil des „Brunnhäusler“ an die jeweiligen Käufer weiterveräußert wurde“, sind offensichtlich haltlos und stellen eine reine Schutzbehauptung des Rekursstellers dar.

4. Zudem wurde die gegenständliche Gp. 1181 in KG Pfalzen, entgegen den irrigen und vollinhaltlich bestrittenen Ausführungen des Rekursstellers, weder vom Rekurssteller noch von seinen Rechtsvorgängern genutzt oder gar in irgendeiner Form bewirtschaftet. Bereits aus einer einfachen Überprüfung der öffentlich verfügbaren Satellitenbilder (**Dok. 3**) ergibt sich, dass die gegenständliche Fläche in den Jahren überhaupt nicht bewirtschaftet wurde. Tatsächlich handelt es sich bei der Gp. 1181 in KG Pfalzen um eine offensichtlich nicht bewirtschaftete, zum Teil bereits völlig verwachsene Fläche, welche im Wesentlichen bei Nutzung des Forstweges sowie des über die gegenständliche Parzelle führenden Wanderweges genutzt wird und ansonsten brach liegt (**Dok. 4**).



5. Sämtliche Behauptungen des Rekursstellers zum angeblichen dauerhaften und ungestörten Besitz der gegenständlichen Grundparzelle seitens des Rekursstellers oder seiner Rechtsvorgänger sowie zur angeblichen Nutzung der gegenständlichen Parzelle seitens des Rekursstellers oder seiner Rechtsvorgänger sind offensichtlich haltlos und werden vollinhaltlich bestritten. Die entsprechende Beweislast liegt beim Rekurssteller, welcher keinen einzigen Beweis vorgebracht hat, der einen angeblichen Ersitzungsanspruch auch nur ansatzweise rechtfertigen könnte. Ebenso wird bestritten, dass der Rekurssteller die gegenständliche Gp. 1181 in KG Pfalzen für irgendwelche landwirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet oder anderweitig genutzt oder besessen hätte.

## II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

### i. Zur Unzulässigkeit des Antrages

Der gegenständliche Rekurs ist unzulässig und abzuweisen, zumal:

- i) der Antrag auf Ersitzung der gegenständlichen Gp. 1181 in KG Pfalzen i. S. v. Art. 5 Abs. 1 GvD Nr. 28/2010 der Pflichtmediation unterliegt, und der Antragsteller trotz genauer Kenntnis über die Eigentümer der gegenständlichen Gp. 1181 kein entsprechendes Mediationsverfahren eingeleitet hat;
- ii) die gegenständliche Gp. 1181 in KG Pfalzen keine genau bezeichnete, begrenzte und organisierte landwirtschaftliche Einheit, die für eine bestimmte produktive Tätigkeit bestimmt ist und entsprechend genutzt wird, sondern eine mit Sträuchern und Bäumen bedecktes Grundstück darstellt, und zudem der Rekurssteller keine wie auch immer geartete geeignete landwirtschaftliche Tätigkeit auf jener Grundparzelle durchgeführt hat, und somit sowohl die subjektiven als auch die objektiven Voraussetzungen für eine Ersitzung i. S. v. Art. 1159 bis ZGB bereits aus jenem Grund *ictu oculi* nicht vorliegen, und
- iii) der untergeordnet vorgebrachte Antrag des Rekursstellers auf Feststellung der angeblichen Ersitzung „nach Zugrundelegung jeglicher anderer hierfür zielführender gesetzlicher Bestimmung“ nicht nur völlig generisch, sondern zudem offensichtlich unzulässig ist, zumal das gegenständliche Sonderverfahren ausschließlich für die



Ersitzung ex Art. 1159 bis ZGB genutzt werden kann, und eine Ausdehnung des gegenständlichen Verfahrens auf andere Ansprüche zu einer rechtswidrigen Einschränkung der verfassungsmäßig geschützten Verteidigungsrechte der Parteien führen würde.

Der gegenständliche Rekurs möge somit für unzulässig und/oder unverfolgbar erklärt werden. Untergeordnet, sollte das angerufene Gericht den gegenständlichen Rekurs für zulässig erachten, möge das Verhalten des Rekursstellers, auch i. S. des GvD Nr. 28/2010 sowie i. S. v. Art. 96 ZPO, jedenfalls beim Kostenentscheid berücksichtigt werden.

## ii. Zur Unbegründetheit des Antrages

Zudem ist der gegenständliche Rekurs auch in der Sache *ictu oculi* unbegründet und daher abzuweisen.

Die Ausführungen des Rekursstellers zur angeblichen Geschichte der gegenständlichen Grundparzelle sind nicht nur irrig, sondern zudem völlig irrelevant, zumal das Eigentum an einer Liegenschaft bekanntlich nicht verjährt. Ebenso irrelevant sind die Ausführungen des Antragstellers zu den angeblichen und jedenfalls vollinhaltlich bestrittenen Handlungen seines Vaters oder weiterer Subjekte, zumal im Grundbuchssystem ein allfälliger Ersitzungsbesitz i. S. der herrschenden Rechtsprechung nur dann übertragen werden könnte, wenn ein, im gegenständlichen Fall inexisterter, geeigneter Titel vorliegen würde. Auch irrelevant sind schließlich die Ausführungen des Rekursstellers zu den Übertragungen des Hofes „Kofler am Kofl“, welcher in keinerlei Verbindung zur gegenständlichen Gp. 1181 in KG Pfalzen steht.

Weder der Rekurssteller noch seine wie auch immer gearteten Rechtsvorgänger haben die gegenständliche Gp. 1181 in KG Pfalzen „*wie der rechtmäßige und alleinige Eigentümer*“ genutzt, i. S. v. Art. 1159 bis ZGB bewirtschaftet oder gar die rechtmäßigen Eigentümer von der Nutzung ausgeschlossen. Auch lag nie ein wie auch immer gearteter Besitz des Rekursstellers oder seiner Rechtsvorgänger an der Gp. 1181 in KG Pfalzen vor.

Selbst die vom Rekurssteller behaupteten Tätigkeiten, für welche jedenfalls keinerlei Beweis vorliegt, sind *ictu oculi* nicht ausreichend, um eine wie auch immer geartete Ersitzung der gegenständlichen Parzelle zu rechtfertigen.



FORER | ENGL BISIGNANO  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

Die gegenständliche Parzelle ist weder eingezäunt, noch bewirtschaftet worden.

Der Antragsteller beschränkt sich im Wesentlichen darauf, zu behaupten, er hätte die gegenständliche Parzelle „bewirtschaftet und landwirtschaftlich“ genutzt, „in der gleichen Weise, wie es ein alleiniger Eigentümer der Grundparzelle machen würde“. Zu jener angeblichen Nutzung führt der Antragsteller aus, er habe die Gp. 1181 „mittels Heumahd“ bewirtschaftet, sie „regelmäßig von Steinen, Sträuchern und unerwünschten Gewächsen“ gesäubert, „über die Einhaltung der Grenzen zu den Nachbarn“ gewacht sowie „die Zufahrtsstraße“ mit erhalten.

Abgesehen davon, dass der Rekurssteller keinerlei Beweis für jene vollinhaltlich bestrittenen Behauptungen vorgebracht hat, wären jene behaupteten Tätigkeiten im Lichte der herrschenden Rechtsprechung jedenfalls offensichtlich nicht ausreichend, um eine Ersitzung der gegenständlichen Parzelle zu rechtfertigen.

So hat der Kassationsgerichtshof bereits unmissverständlich festgestellt, dass das Mähen einer Wiese für deren Ersitzung nicht ausreicht, wobei im gegenständlichen Fall die Hälfte der Gp. 1181 in KG Pfalzen zu allem Überfluss mit Bäumen zugewachsen ist, und die andere Hälfte weder gemäht noch instandgehalten wurde. Auch hat der Rekurssteller, entgegen der irrigen, lediglich in seinen Beweisunterlagen vorgebrachten Behauptung, keine Bäume auf der Gp. 1181 in KG Pfalzen geschlägert.

Die Grenzen der gegenständlichen Parzelle wurden entgegen den Behauptungen des Rekursstellers *ictu oculi* weder überwacht noch in irgendeiner Form abgesichert, zumal kein Zaun errichtet wurde und der Wald auf der gegenständlichen Parzelle nahtlos in den Wald auf den benachbarten Parzellen übergeht.

Die Tatsache, dass sich der Rekurssteller seitens der Forstbehörde rechtswidrig eine Durchfahrtsbewilligung erschlichen hat, obwohl er nach eigenen Angaben nicht Eigentümer von durch den gegenständlichen Forstweg erschlossenen Flächen ist, und die Forstbehörde dem Rekurssteller daher in seiner nicht näher definierten Eigenschaft als angeblichem „Eigentümer“ eine Durchfahrtsgenehmigung über einen Forstweg ausgestellt hat, ist für das gegenständliche Verfahren völlig irrelevant und stellt höchstens eine Verfehlung der Forstbehörde dar. Der Antragsgegner wird den zuständigen Behörden die Ausstellung jener offensichtlich



rechtswidrigen Durchfahrtsbewilligung zur Kenntnis bringen und um Einleitung der entsprechenden verwaltungsrechtlichen und strafrechtlichen Schritte ersuchen.

Ebenso irrelevant ist die Behauptung des Rekursstellers, er sei „*allerseits und weitum*“ als Eigentümer der Gp. 1181 in KG Pfalzen bekannt, zumal auch jener vollinhaltlich bestrittene Umstand keinerlei Auswirkung auf eine Ersitzung der gegenständlichen Grundparzelle hätte.

Auch die vollinhaltlich bestrittene Behauptung des Rekursstellers, er wäre Mitglied einer wie auch immer gearteten, nicht näher definierten „*Waldwegevereinigung*“ und würde sich in jener Eigenschaft an den Instandhaltungskosten für den Forstweg beteiligen, ist offensichtlich irrelevant, zumal die Beteiligung an der Instandhaltung eines Forstweges *ictu oculi* nicht ausreicht, um einen wie auch immer gearteten Ersitzungsbesitz an der Gp. 1181 in KG Pfalzen zu rechtfertigen. Das diesbezügliche Dok. 18 des Rekursstellers wird bestritten, zumal es sich um eine nicht zuordenbare, nicht datierte, wohl vom Rekurssteller selbst erstellte und zudem für das gegenständliche Verfahren ohnehin irrelevante Auflistung handelt.

Ebenso haltlos wie irrelevant ist schließlich auch die vollinhaltlich bestrittene Behauptung des Rekursstellers, er habe Herrn Nöckler Alois, Eigentümer der Gp. 439 in KG Greinwalden (welche zu allem Überfluss unterhalb der Gp. 1181 in KG Pfalzen liegt und nicht einmal über jene Parzelle erschlossen wird), großzügigerweise die Durchfahrt über die Gp. 1181 in KG Pfalzen erlaubt, zumal auch eine derartige Zustimmung keine Grundlage für eine Ersitzung des Eigentums der Gp. 1181 in KG Pfalzen bildet, jene Parzelle zudem an den südlichen Rand der Gp. 1181 in KG Pfalzen angrenzt, und daher eine wie auch immer geartete „*Zustimmung*“ des Rekursstellers jedenfalls nur den südlichen Rand der Gp. 1181 in KG Pfalzen betreffen könnte. Dass Herr Nöckler Alfred, welcher zufällig, ebenso wie der Rekurssteller, Jäger im Jagdrevier Pfalzen ist, trotz regulärer Durchfahrtsbewilligung der Forstbehörde „*jedes Jahr*“ beim Rekurssteller angefragt haben soll, ob er über die Gp. 1181 in KG Pfalzen fahren darf, ist offensichtlich völlig realitätsfremd und lässt vermuten, dass jene Behauptung vom Rekurssteller bewusst fabriziert wurde, um seinen angeblichen und in Wahrheit inexistenten Besitz zu beweisen.

Der gegenständliche Rekurs ist somit, unbeschadet der offensichtlichen Unzulässigkeit, jedenfalls auch in der Sache selbst unbegründet und möge daher kostenpflichtig abgewiesen werden.



\*\*\* \*\*

All dies vorausgeschickt, stellt Herr Piffrader Thomas, *ut supra* vertreten und verteidigt, folgende

#### SCHLUSSANTRÄGE

möge das angerufene Landesgericht Bozen, *contrariis reiectis*, auch aufgrund obiger Ausführungen:

#### In prozessrechtlicher Hinsicht:

- I. feststellen und erklären, dass das Verfahren ohne vorherige Durchführung eines Mediationsverfahrens i. S. des GvD Nr. 28/2010 eingeleitet wurde, und den Rekurs des Herrn Hopfgartner Oswald daher für unzulässig und/oder unverfolgbar erklären und abweisen;
- II. feststellen und erklären, dass bezüglich der Gp. 1181 in KG Pfalzen die Voraussetzungen für ein Verfahren i. S. des G. 346/1976 nicht vorliegen, sowie dass der weitere Antrag auf Feststellung einer Ersitzung „nach Zugrundelegung jeglicher anderer hierfür zielführender gesetzlicher Bestimmung“ in Verletzung der prozessrechtlichen Vorschriften mit Rekurs i. S. des G. 346/1976 vorgebracht wurde, und den Rekurs des Herrn Hopfgartner Oswald daher für unzulässig und/oder unverfolgbar erklären und abweisen;

#### In der Hauptsache:

- III. die gegnerischen Anträge abweisen, da sachlich und rechtlich unbegründet.

#### Jedenfalls:

- IV. mit Ersatz der Vergütungen und Spesen, zzgl. allg. Kosten, Fürsorgebeitrag und MwSt.

\*\*\* \*\*

*Entsprechend den Bestimmungen des D.P.R. Nr. 115/2002 (Einheitstext über die Prozessgebühren), in geltender Fassung, erklären die unterfertigten Anwälte, dass für den gegenständlichen Einspruch im Sinne der geltenden Bestimmungen kein weiterer Einheitsbeitrag geschuldet ist.*

\*\*\* \*\*

*Gerichtliche Mitteilungen in streitgegenständlicher Angelegenheit können an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) [michael.forer@certmail-cnfi.it](mailto:michael.forer@certmail-cnfi.it) (RA Dr. Michael Forer, St. Nr.*



**FORER | ENGL BISIGNANO**  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

*FRRMHL69P23B220T) und/oder [joseph.englbisignano@pec.it](mailto:joseph.englbisignano@pec.it) (RA Dr. Joseph Engl Bisignano, St.Nr. NGLJPH94T04B220C) und/oder [jakob.englbisignano@pec.it](mailto:jakob.englbisignano@pec.it) (RA Dr. Jakob Engl Bisignano, St.Nr. NGLJKB94T04B220V) und/oder an die Fax Nr. 0471 980160 übermittelt werden.*

\*\*\* \*\*

Die seitens des Rekursstellers formulierten Beweiskapitel sind aus folgenden Gründen unzulässig:

- Kap. 1) irrelevant, unbestimmt, dokumentarisch zu beweisen;
- Kap. 2) zeitlich und inhaltlich unbestimmt, wertend, dem Zeugen eine Wertung sowie eine Beschreibung abverlangend;
- Kap. 3) wertend, irrelevant;
- Kap. 4) zeitlich und inhaltlich unbestimmt, dem Zeugen eine Wertung sowie eine Beschreibung abverlangend;
- Kap. 5) zeitlich und inhaltlich unbestimmt, dem Zeugen eine Wertung sowie eine Beschreibung abverlangend;
- Kap. 6) irrelevant, dokumentarisch zu beweisen, örtlich unbestimmt, auf keine entsprechende Sachverhaltsschilderung aufbauend;
- Kap. 7) irrelevant, dokumentarisch zu beweisen, zeitlich unbestimmt;
- Kap. 8) irrelevant, wertend, dokumentarisch zu beweisen, inhaltlich und zeitlich unbestimmt.

Im nicht anzunehmenden Fall der Zulassung gegnerischer Beweiskapitel wird Gegenbeweis mit den folgenden Zeugen beantragt:

- Passler Tobias, St. Georgen (Eigentümer der Gp. 438 in KG Greinwalden, welche direkt an die Gp. 1181 in KG Pfalzen angrenzt);
- Graber Klaus, St. Georgen;
- Pupp Noa, St. Georgen;
- Dalla Torre Luca, c/o Forststation Kiens;
- Neunhäuserer Christian, c/o Forststation Kiens;

Mit dem Vorbehalt weitere Zeugen zu ernennen.

\*\*\* \*\*

**Es werden folgende Dokumente vorgelegt:**



Ist. n. 4 dep. 19/09/2025

**FORER | ENGL BISIGNANO**  
RECHTSANWÄLTE | AVVOCATI

- Dok. 1)** Zugestellter Rekurs samt Dekret des Landesgerichtes;
- Dok. 2)** Grundbuchsauszug Gp. 1181 in E.Zl. 60 II in KG Pfalzen;
- Dok. 3)** Satellitenbilder Gp. 1181 in E.Zl. 60 II in KG Pfalzen von 1992 bis 2023;
- Dok. 4)** Aktuelle Bilder der Gp. 1181 in KG Pfalzen.

\*\*\* \*\*

Mit jeglichem Vorbehalt, auch in beweisrechtlicher Hinsicht.

St. Lorenzen, den 19.09.2025

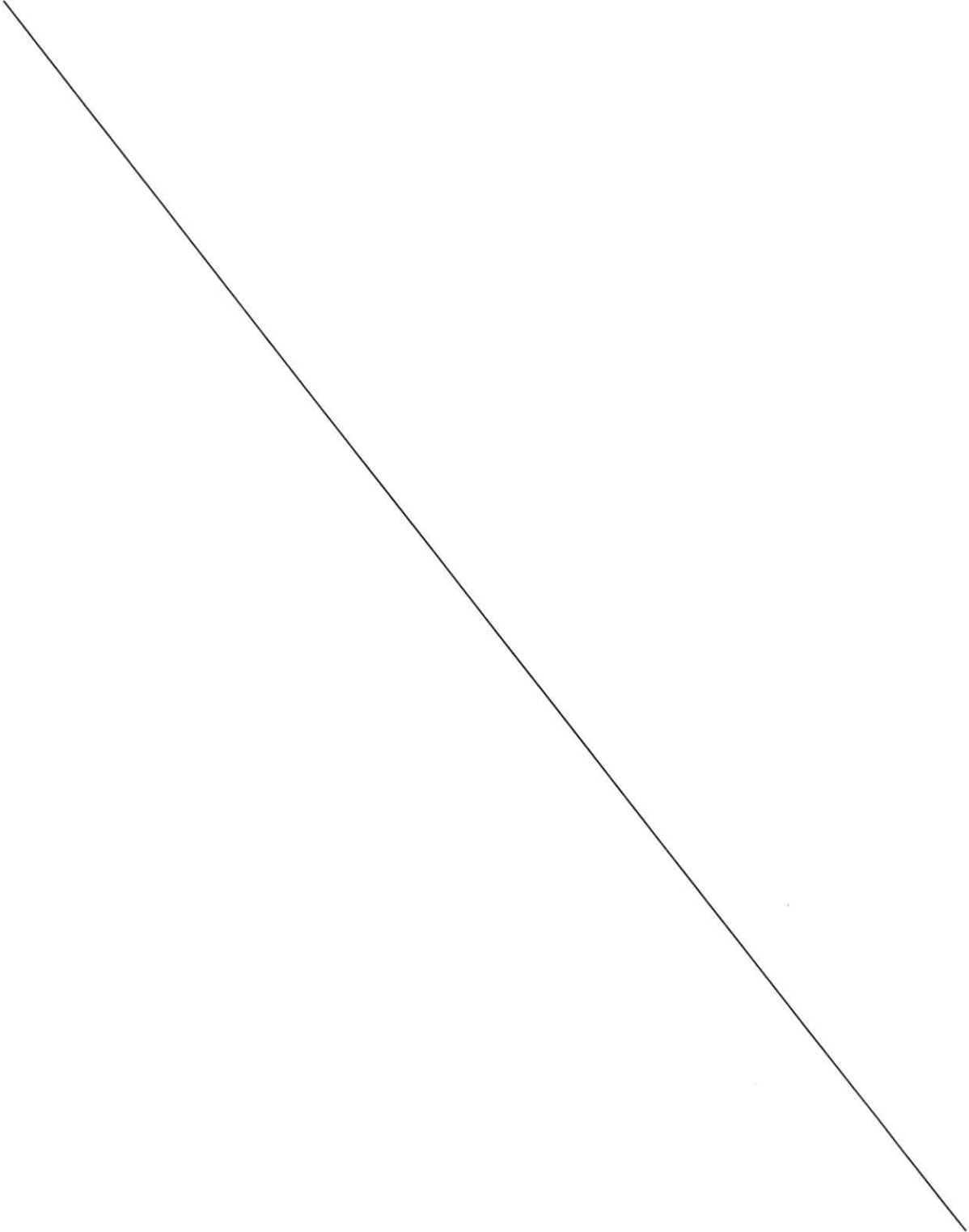
RA Dr. Michael Forer

RA Dr. Joseph Engl Bisignano

RA Dr. Jakob Engl Bisignano



5. Mit Beschluss vom 11.12.2025 hat das Landesgericht Bozen die Integrierung des Streitgesprächs angeordnet, wie folgt:





LANDESGERICHT BOZEN

Erste Zivilsektion

**BESCHLUSS IM VERFAHREN**

**A.R. Nr. 1282 / 2025**

Indem jetzt die anlässlich der Verhandlung vom 27.11.2025 vorbehaltene Entscheidung zu den Anträgen der Parteien ergeht, befindet die Richterin wie folgt:

nach Durchsicht der am 27.11.2025 hinterlegten Zustellungs- und Veröffentlichungsunterlagen:

befunden und erachtet,

- dass nach den gelegten Zustellungsunterlagen die persönlichen Zustellungen, sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der Region, mit gleichzeitiger Zustellung gemäß Art. 150 ZPO, sowie die Anschläge an der Amtstafel der Gemeinde Pfalzen und an der Amtstafel des Landesgerichts Bozen, in Bezug auf den verfahrenseinleitenden Rekurs wohl zeitgerecht erfolgt sind;
- dass einer der Rechtsnachfolger des Piffrader Josef, Piffrader Thomas, bereits Widerspruch gemäß Art. 3 des Ges. Nr. 346/1972 eingelegt hat, durch Hinterlegung eines entsprechenden Aktes am 19.9.2025;
- dass somit, infolge des Widerspruchs, mit Urteil über diesen zu entscheiden ist, immer laut Art. 3 des Ges. Nr. 346/1972, was die Natur des Verfahrens insofern wesentlich abändert, als dass eine rechtskräftige Entscheidung mit Urteil getroffen werden muss, was sich auch auf die Position der nicht widerspruchseinlegenden Rechtsnachfolger des grundbücherlichen Eigentümers auswirkt, nachdem somit die Ersitzung, falls für nachgewiesen erachtet, mit rechtskräftigen Urteil erklärt werden würde und sie außerdem nicht mehr Widerspruch gegen das nunmehr nichtmehr zu erlassende, verfahrensabschließende Dekret einlegen können (s. auch Urteil KGH Nr. 21601 vom 28.7.2021, wonach das Dekret laut Ges. Nr. 346/1972 nicht einem Urteil entspricht und somit nicht in Rechtskraft erwachsen kann, sondern eine reine Vermutung begründet, bis nicht, nach einem Widerspruch, ein Urteil über die Feststellung des Eigentums erlassen wird, weshalb sogar der Eigentümer des Gutes ein ordentliches Verfahren einleiten kann, um ein Urteil zu erhalten, dass in Rechtskraft erwachsen kann, s. Urteil KGH von 2016, Nr. 21016, sowie Beschluss KGH von 2018, Nr. 26759);

- dass somit, nach Ansicht dieses Gerichts, Art. 3 Ges. Nr. 346/1972 im Einklang mit den grundlegenden Grundsätzen des Zivilverfahrens (Artt. 102, 291, 292 ZPO), nur so interpretiert werden kann, dass eine notwendige Streitgenossenschaft aller Rechtsnachfolger des grundbücherlichen Eigentümers vorliegt, in Bezug auf das, nach dem Einspruch, in der Substanz neue Verfahren, das mit dem ordentlichen Ritus fortzuführen ist, und somit eine neue Zustellung an dieselben Rechtsnachfolger durch die beflissenste Partei notwendig erscheint (s. hierzu, in der Begründung auch Urteil KGH Nr. 28159 von 2022), um zu verhindern, dass das Verfahren erlischt (Artt. 102, 307 ZPO);

**a. d. G.**

**verfügt** zu Lasten der beflissensten Partei, die Integrierung des Streitgesprächs, durch Zustellung eines geeigneten Streiteinberufungsaktes (mit den entsprechenden Hinweisen für die Einlassung), welcher insbesondere auch den Widerspruch des Thomas Piffnader, sowie die vorliegende Verfügung wiedergibt,

- a) durch öffentlichen Aufruf gemäß Art. 150 ZPO, wie bereits ermächtigt, unpersönlich an alle Erben/Rechtsnachfolger von Piffnader Josef,
- b) persönlich an alle noch lebende, bekannten Nachkommen und potentielle Erben desselben grundbücherlichen Eigentümers (außer an Thomas Piffnader), somit an 1) Michael Piffnader, geboren am 14.08.1962, 2) Andreas Piffnader, geboren am 03.06.1964, 3) Magdalena Piffnader, geboren am 31.01.1967, 4) Johannes Piffnader, geboren am 27.12.1967, 5) Matthias Piffnader, geboren am 27.08.1969, 6) Valentin Piffnader, geboren am 25.11.1971, 7) Elisabeth Piffnader, geboren am 30.01.1979, 8) Josef Piffnader, geboren am 04.10.1933 (bzw. gegebenenfalls an seine Töchter: Barbara Piffnader, geboren am 07.06.1985 und Katherina Piffnader, geboren am 01.12.1986), 9) Margit Piffnader, geboren am 08.06.1962, 10) Ruth Piffnader, geboren am 18.06.1964, 11) Evi Piffnader, geboren am 16.12.1971,

innerhalb der Verfallsfrist vom 11. März 2026,

**setzt** Erstverhandlung gemäß Art. 183 ZPO — welche in der Streiteinberufung mit den entsprechenden Hinweisen für die Streiteinlassung anzugeben ist— auf den **17. September 2026, 09.15 Uhr fest**; alle weiteren Entscheidungen auch zur Pflichtmediation bzw. auch gemäß Art. 171bis ZPO, vorbehalten; im Übrigen kann die Pflichtmediation durch den Antragsteller auch einstweilen freiwillig eingeleitet werden, um die Verfahrensvoraussetzung zu erfüllen.

Die Geschäftsstelle teile mit und verzeichne die Änderung der Verfahrensform („*mutamento del rito*“) im Akt (unter Angabe der Verhandlung vom 17. September 2026 als

Erstverhandlung laut Cartabia- Ritus, damit diese für die vorab durchzuführenden Erhebungen („*verifiche preliminari*“) aufscheint.

Bozen, am 11.12.2025

Die Richterin

Birgit Fischer

Dies alles vorausgeschickt,

### LÄDT

**Oswald Hopfgartner**, geboren am 20.02.1966 in Bruneck, wohnhaft in 39030 – Greinwalden/Pfalzen, Kofler Str. 41, St.-Nr. HPF SLD 66B20 B220Z, wie oben vertreten und verteidigt,

**MICHAEL PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MHL 62M14 B220L, geboren am 14.08.1962 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Gissbachstraße Nr. 35, Intern: 1; **ANDREAS**

**PIFFRADER**, St.-Nr. PFF NRS 64H03 B220I, geboren am 03.06.1964 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Buchstabe: C, Intern: 1;

**MAGDALENA PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MDL 67A71 B220M, geboren am 31.01.1967 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Buchstabe: A, Intern:

1; **JOHANNES PIFFRADER**, St.-Nr. PFF JNN 67T27 B220X, geboren am 27.12.1967 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Buchstabe: B, Intern: 1;

**MATTHIAS PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MTH 69M27 B220U, geboren am 27.08.1969 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Am Alping Nr. 64, Buchstabe: D, Intern:1;

**ELISABETH PIFFRADER**, St.-Nr. PFF LBT 79A70 B220R, geboren am 30.01.1979 in Bruneck, wohnhaft in 80331 München (D), Kreuzstrasse Nr. 19; **VALENTIN**

**PIFFRADER**, St.-Nr. PFF VNT 71R25 B220B, geboren am 25.10.1971 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 16, Buchstabe: D, Intern: 1;

**BARBARA PIFFRADER**, St.-Nr. PFF BBR 85H47 B220G, geboren am 07.06.1985 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Intern: 1;

**KATHERINA PIFFRADER**, St.-Nr. PFF KHR 86T41 B220N, geboren am 01.12.1986 in Bruneck, wohnhaft in 39031 St. Georgen (BZ), Pipenstraße Nr. 21, Intern: 2; **MARGIT**

**PIFFRADER**, St.-Nr. PFF MGT 62H48 F132H, geboren am 08.06.1962 in Meran, wohnhaft in 39012 Meran (BZ), Alessandro-Manzoni- Straße Nr. 117, Intern: 6; **RUTH**

**PIFFRADER**, St.-Nr. PFF RTH 64H58 F132C, geboren am 18.06.1964 in Meran, wohnhaft in 39057 Girlan (BZ), Runggweg Nr. 30; **EVI PIFFRADER**, St.-Nr. PFF VEI 71T56 F132U, geboren am 16.12.1971 in Meran, wohnhaft in 39022 Algund (BZ), Ludwig von Comini Weg Nr. 15, Intern: 2, vor das Landesgericht Bozen, zur Verhandlung vom

**Donnerstag, 17. September 2026, 09.15 Uhr**

vor der Richterin Dr. Brigitte Fischer, im Verfahren Allg. Reg. Nr. 1282/2025 R.G. zu erscheinen und am oben genannten Verfahren teilzunehmen, mit der Aufforderung, sich 70 (siebzig) Tage vor dem genannten Verhandlungstermin gemäß Art. 166 ZPO in das Verfahren einzulassen, verbunden mit dem Hinweis, dass eine Einlassung nach Ablauf dieser Frist die in den Artikeln 38 und 167 ZPO vorgesehenen Rechtsnachteile zur Folge hat, dass die anwaltliche Vertretung in allen vor dem Gericht anhängigen Verfahren obligatorisch ist, mit Ausnahme der in Art. 86 ZPO oder in besonderen Gesetzen vorgesehenen Fälle, dass die Partei, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe stellen kann, und dass im Falle der Nichtkonstituierung in ihrer rechtmäßigen Abwesenheit weiter verfahren wird, um dort die nachstehenden Anträge stattzugeben.

Der Vollständigkeit halber wird mitgeteilt, dass zusätzlich zur vorliegenden Ladung ein Mediationsverfahren bei der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen eingeleitet wird.

### **SCHLUSSANTRÄGE**

Möge der zuständige Richter am Landesgericht Bozen, *contrariis reiectis*,

1. im Sinne des Art. 1159bis ZGB und des Gesetzes Nr. 346/1976, oder nach Zugrundelegung jeglicher anderen hierfür zielführenden gesetzlichen Bestimmung, nach vorheriger Aufnahme der beantragten Beweise und aufgrund der hinterlegten Dokumente, das volle und ausschließliche Eigentumsrecht des Antragstellers, Oswald Hopfgartner, an der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen aufgrund des über zwanzig Jahre und jedenfalls

fünfzehnjährigen friedlichen, fortwährenden, öffentlichen, ununterbrochenen, ausschließlichen und uneingeschränkten Besitzes an der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen feststellen und erklären und dem zuständigen Grundbuchsführer die entsprechende Eigentumsübertragung des vollen und ausschließlichen Eigentums der Gp. 1181 in E.Zl. 60/II K.G. Pfalzen aufgrund der eingetretenen Ersitzung zu Gunsten von Oswald Hopfgartner anordnen;

2. die Zurückweisung sämtlicher Anträge der Gegenpartei;
3. mit Verurteilung zur Erstattung der Kosten, Gebühren und Anwaltsvergütungen, zuzüglich des Einheitsbetrages und der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer sowie etwaiger weiterer anfallender Kosten.

**Mit jeglichem Vorbehalt, insbesondere hinsichtlich der Beweisaufnahme.**

Bruneck, den 02. März 2026.

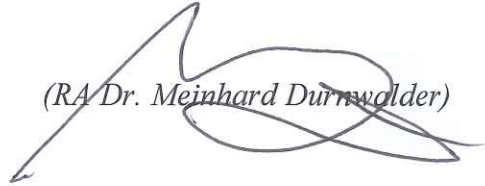
*(RA Dr. Meinhard Durnwalder)*

*Erklärung bezüglich der Übereinstimmung:*

Der unterfertigte RA Dr. Meinhard Durnwalder, Steuernummer DRN MHR 76T12 B220M, bestätigt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, dass die vorstehende Ablichtung des Schriftsatzes zur Streitenberufung im Sinne des Art. 107 ZPO vom 02.03.2026 bestehend aus insgesamt 46 (bedruckten) Seiten (zuzüglich der gegenständlichen Seite) auf insgesamt 23 Blatt, dem digitalen Akt unter Allgem. Reg. Nr. 1282/2025, welcher beim Landesgericht Bozen verwahrt wird, entnommen wurde und der dort enthaltenen Urschrift entspricht.

Bruneck, am 10.03.2026

(RA Dr. Meinhard Durnwalder)

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping stroke that loops back and ends in a sharp point, followed by a more complex, scribbled loop.

## ZUSTELLUNGSBERICHT:

Ich unterfertigter Gerichtsvollzieher des Amtes für Zustellungen, Vollstreckungen und Proteste bei der Außenabteilung Bozen des Oberlandesgerichts Trient habe auf Antrag von RA Dr. Meinhard Durnwalder aus Bozen, Prozessbevollmächtigte des Herrn **HOPFGARTNER OSWALD**, St.-Nr. HPF SLD 66B20 B220Z, geboren am 20.02.1966 in Bruneck, wohnhaft in 39030 – Greinwalden/Pfalzen, Kofler Str. 41, eine gleichlautende Abschrift des vorstehenden Schriftsatzes zur Streitenberufung im Sinne des Art. 107 ZPO mittels öffentlichen Aufrufs im Sinne des Art. 150 ZPO zugestellt an die Erben/Rechtsnachfolger von Herrn Josef Piffrader.

Zu diesem Zweck:

- habe ich eine beglaubigte Kopie des Originals der vorstehenden Akten im Gemeindehaus der Gemeinde Pfalzen hinterlegt, zwecks Anschlag und Veröffentlichung an der Amtstafel für 90 (neunzig) Tage, auch unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom 1. bis 31. August gemäß Gesetz Nr. 742/69, mit dem ausdrücklichen Hinweis und der Aufforderung, dass die Interessierten innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist beim Landesgericht Bozen Widerspruch erheben können, wobei die Hinterlegung zu Händen der folgenden Person erfolgt ist: *Volkert Rüdiger Vasilico*

FUNZIONARIO UNEP  
DIRIGENTE  
(Volker Rüdiger Vasilico)

*Falsch, 20/03/2026*

- habe ich eine beglaubigte Kopie des Originals des vorstehenden Aktes beim Landesgerichtes Bozen hinterlegt, zwecks Anschlag und Veröffentlichung an der Amtstafel für 90 (neunzig) Tage, auch unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom 1. bis 31. August gemäß Gesetz Nr. 742/69, mit dem ausdrücklichen Hinweis und der Aufforderung, dass die Interessierten innerhalb von 60 (sechzig) Tagen

nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist beim Landesgericht Bozen Widerspruch  
erheben können, wobei die Hinterlegung zu Händen der folgenden Person erfolgt  
ist:

UNEF - BOLZANO  
Modello A / 0 Cr. 823

NON URGENTE

Diritti	€ 2,58
Trasferte	€ 50,46
10%	€ 5,05
Spese Postali	€ 0,00
Varie	€ 0,00
<b>TOTALE</b>	<b>€ 58,09</b>

(10 % versato in modo virtuale)

Data Richiesta 17/03/2026

L'Ufficiale Giudiziario



-1R10823/2

---

Questa copia informatica per immagine è conforme al documento originale cartaceo ai sensi degli articoli 22 e 23-ter del decreto legislativo 07.03.2005, n. 82.

Diese elektronische Bildkopie stimmt mit dem originalen Dokument in Papierform überein, im Sinne der Artikel 22 und 23-ter des gesetzvertretenden Dekrets vom 07.03.2005, Nr. 82.

---

Copia informatica creata il - Elektronische Bildkopie erstellt am

20.03.2026 13:22:24

da - von Sabine Ralser